

# Bibelsprüche und Liederverse [S. Studer]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **3 (1863)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

das Seminar an die Realschulen, das Gymnasium und die Industrieschule aber an eine siebenkürsige Primarschule anschließen. Kantonsbürgerliche Schüler dieser beiden Abtheilungen hätten ein jährliches Schulgeld von Fr. 30 bis 50 zu bezahlen; ganz arme aber erhielten Freiplätze und Antheil an einer Staatsunterstützung von Fr. 4000. Die Unterstützung armer Seminaristen (die gegenwärtig Fr. 10,000 beträgt) würde auf Fr. 8,000 reduziert. Die technische Abtheilung würde 4½ Jahr, die merkantilische 3, das Gymnasium 6½ Jahre umfassen. Der Entwurf stellt nicht nur die Verlegung des Seminars auf's Land frei, sondern auch die der Kantonschule.

### Literarisches.

Bibelsprüche und Liederverse zum Auswendiglernen in Elementar- und Kleinkinderschulen, gesammelt und geordnet von S. Studer, Pfarrer in Binelz, bei K. J. Wyß, Buchdrucker in Bern, 48 Seiten stark, Preis: 35 Rp., duzendweise nur Rp. 30 das Exemplar.

Oft wird von Lehrern und Lehrerinnen an den Elementar- und Kleinkinderschulen geklagt, daß ihnen zum Auswendiglernenlassen doch auch so gar Nichts zu Gebote stehe, und daß sie deswegen fortwährend sich in Verlegenheit befinden. Für größere Kinder kann freilich das neue 2. Lesebuch und auch schon etwa das Gellert- und Psalmenbuch benutzt werden, für die Kleinen aber geht dieß nicht, und da wird dann meistens zu den magern Sprüchlein des ersten Lesebüchleins gegriffen, das in dieser Beziehung doch zu wenig darbietet.

Diesem fühlbaren Mangel hat nun der Herr Verfasser durch erneuerte Herausgabe des obigen Büchleins, das schon in den Dreißigerjahren gedruckt worden war, abhelfen wollen und wird daher Vielen eine recht willkommene Gabe bieten. Dasselbe enthält, nach gewissen Rubriken geordnet, eine ganze Menge kurzer, passender Sprüchlein, Verse und Liedchen, welche der Lehrer wohl nach beliebiger Auswahl am Besten durch Vorsprechen auswendig lernen lassen kann, um die Kinder frühzeitig, wie in dem kurzen Vorwort gar schön gesagt wird, auf eine ihrem Gemüthe leicht zugängliche Weise mit dem himmlischen Vater und seinem heiligen Willen bekannt zu machen.

Möge das kleine Büchlein, das den Lehrern einen zwar kurzen aber doch sichern Leitfaden zu Geist und Herz bildenden Unterhaltungen geben will, überall recht freundlich aufgenommen werden.

### **Bekanntmachung.**

Im Lehrerinnenseminar zu Hindelbank wird im Laufe dieses Frühlings ein neuer, zweijähriger Kurs eröffnet. Bewerberinnen werden eingeladen, sich bis zum 28. März nächsthin, bei dem Direktor der Anstalt, Hrn. Pfarrer Boll, anschreiben zu lassen. Mit dem Anmelde-schreiben sind folgende Zeugnisse portofrei einzusenden:

- 1) Ein Tauf- und Admissionschein und ein Zeugniß des Pfarrers, der die Erlaubniß zum heiligen Abendmahl ertheilt hat;
- 2) ein ärztliches Zeugniß über die geschene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution der Bewerberin;
- 3) ein Zeugniß über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, vom Lehrer der Bewerberin ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission.

Die Zeugnisse Nr. 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse müssen zurückgewiesen werden.

- 4) Ein Bericht des Gemeinderathes des Wohnortes über die Vermögensverhältnisse.

Zu der Aufnahmsprüfung kann nicht zugelassen werden:

- 1) Wer nicht Schweizerbürger ist;
  - 2) wer nicht im Laufe des Jahres, in welchem der Eintritt in's Seminar gewünscht wird, das 17. Altersjahr zurücklegt. Ausnahmen hievon kann jedoch die Erziehungsdirektion bei wohl vorbereiteten Bewerberinnen gestatten;
  - 3) wer an körperlichen Gebrechen leidet, die der künftigen Ausübung des Lehrerinnenberufes hinderlich wären;
  - 4) wer keine günstigen Sittenzeugnisse vorweisen kann;
  - 5) wer schon dreimal wegen Unfähigkeit abgewiesen worden ist.
- Der Tag der Prüfung wird den Angeschriebenen angezeigt werden.

Bern, den 10. Februar 1863.

Namens der Erziehungsdirektion,  
der Sekretär:  
**Ferd. Häfelen.**